



# Handlungsempfehlung zum Geschäftsprozess Katasteramtsbezirk GP 15

19.02.2020

Tel.: 0221-147-3390 – Fax: 0221-147-4182 – E-Mail: [revision-alkis@brk.nrw.de](mailto:revision-alkis@brk.nrw.de)



## Katasteramtsbezirk (GP 15)

### 1 Definition

Änderung des Katasteramtsbezirks aufgrund von Gebietsänderungsverträgen zwischen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW. Der aktuelle ALKIS-Datenbestand ohne Historie ist entweder abzugeben oder aufzunehmen.

### 2 Allgemeines

Der Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) muss für Gebietsänderungen zwischen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW die Aufnahme und Bearbeitung des „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ mit vollständigen Objekten beinhalten. Der „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ kann nicht an andere Länder zur Bearbeitung eines Gebietstausches der Landesgrenze abgegeben werden. Der Datenaustausch bedarf an der Landesgrenze einer gesonderten Regelung.

Der Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ ist mit „nur isoliert“ gekennzeichnet und nicht mit anderen Geschäftsprozessen kombinierbar. Der Geschäftsprozess ist in eigenständigen Fortführungsanträgen in der ALKIS-Verfahrenslösung zu bearbeiten.

Es ist ein Austausch von aktuellen Flurstücken möglich. Erforderliche Teilungen/ Zerlegungen, Verschmelzungen oder andere Liegenschaftskatasterfortführungen sind vorab oder nach dem Gebietstausch durchzuführen.

Für den Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ ist ein Raumbezug beim Anlegen des Fortführungsantrags in der Antrags- bzw. Projektsteuerung der ALKIS-Verfahrenslösung erforderlich.

Die detaillierte Kommunikation und der Datenaustausch im Zuge des Mitteilungsverfahrens beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) ist gemeinsam mit der Finanzverwaltung NRW, der Justizverwaltung NRW und den Katasterbehörden abzustimmen.

Bei der Behandlung der Bodenschätzung muss das Vorgehen mit der



Finanzverwaltung NRW abgesprochen werden.

Findet die Änderung der Katasteramtsbezirksgrenze innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens statt, wird für die Bearbeitung der Gebietsänderung der Geschäftsprozess „Flurbereinigung“ (GP 17) verwendet.

### **3 Grundlagen**

#### **3.1 Gebietsänderungsvertrag**

Auf der Grundlage des Gebietsänderungsvertrages sind die zu überführenden Flurstücke mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummern aufzuführen und nach der Richtung der Überführung zu trennen.

#### **3.2 Stichtage**

Für eine optimale Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) bedarf es der Abstimmung von zwei Stichtagen zwischen den betroffenen Katasterbehörden.

- Bis zum ersten Stichtag sind die im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen vorzunehmen.
- Bis zum zweiten Stichtag soll die Gebietsänderung in ALKIS durchgeführt werden. Zum zweiten Stichtag soll zeitgleich der Wechsel der Zuständigkeit von der abgebenden Katasterbehörde zu der aufnehmenden Katasterbehörde erfolgen.

Die Stichtage sind auf die Abgabetermine an das Geodatenzentrum Liegenschaftskataster abzustimmen.

Die betroffenen Grundbuch- und Finanzämter werden über die vereinbarten Stichtage informiert.

Die Grundbuchämter sind zu informieren, die grundbuchlichen Voraussetzungen für die Gebietsänderung zu schaffen.

### **4 Voraussetzungen**



#### 4.1 Abstimmung der Katasteramtsbezirksgrenze

Die Abstimmung gemäß Nummer 4.3 und Anlage 5 des Liegenschaftskatastererlasses der alten und neuen Katasteramtsbezirksgrenzen ist die Voraussetzung für die Durchführung einer Gebietsänderung. Die Abstimmung der alten Katasteramtsbezirksgrenze muss vor der Gebietsänderung erfolgreich abgeschlossen sein. Die Katasterbehörden müssen alle Werte der gemeinsam zu führenden Objekte abstimmen und führen. Dies bedeutet, dass alle Attribut-, Werte-, Relationsarten und die Geometrie identisch sind.

Die Punktorte, die Punktnummerierung und die Zuständigkeit der einzelnen Grenzpunkte in den gemeinsamen Kilometerquadraten, die Flurstücksgeometrie, die besondere Flurstücksgrenze, Gebäude und Lage sind für die neue Katasteramtsbezirksgrenze abzustimmen und zu führen. Die ALKIS-Bestandsdaten zur amtlichen Basiskarte müssen zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Katasterbehörde abgestimmt sein.

#### 4.2 Umfang des Datenbestandes

Der Umfang der abzugebenden Daten bezieht sich auf den ALKIS-Grunddatenbestand NRW (GDB NRW) und den ALKIS-Objektartenkatalog NRW Maximalprofil (MAX-Objekte). Bei der Übernahme einer Gebietsänderung wird der aktuelle ALKIS-Datenbestand ohne Historie abgegeben bzw. aufgenommen. Die Abgabe und Aufnahme erfolgt mit einem „GB\_Fortfuehrungsauftrag“.

Folgende Objektarten sind im Umfang des ALKIS-Grunddatenbestandes NRW abzugeben/aufzunehmen:

AX\_Flurstueck, AX\_BesondereFlurstuecksgrenze, AX\_Grenzpunkt, AX\_PunktortTA,  
AX\_Aufnahmepunkt, AX\_Sicherungspunkt, AX\_SonstigerVermessungspunkt,  
AX\_PunktortAU,  
AX\_Person, AX\_Namensnummer, AX\_Buchungsblatt, AX\_Buchungsstelle,  
AX\_Anschrift,  
AX\_Gebaeude, AX\_Bauteil, AX\_BesondereGebaeudelinie, AX\_Firstlinie,



AX\_BesondererGebaeudepunkt,  
AX\_Turm, AX\_BesondererBauwerkspunkt (beim Turm), AX\_PunktortAG,  
AX\_LagebezeichnungOhneHausnummer, AX\_LagebezeichnungMitHausnummer,  
AX\_LagebezeichnungMitPseudonummer,  
Objektartengruppe Bodenschätzung, Bewertung – ohne AX\_Bewertung und  
AX\_Tagesabschnitt,  
Objektartengruppe Kataloge und  
entsprechende Präsentationsobjekte zu Gebäuden, Turm, Lagebezeichnung und  
Bodenschätzung.

Im Umfang des ALKIS-Grunddatenbestandes NRW oder im Umfang des ALKIS-Objektartenkatalogs NRW Maximalprofil sind die folgenden Objektartenbereiche abzugeben/aufzunehmen:

Tatsächliche Nutzung,  
Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben und  
Relief.

### **4.3 Einheitliche Katalogdaten**

Die Schlüssel der Lagebezeichnungen werden nicht vom Land vorgegeben und sind zwischen den zuständigen kommunalen Stellen abzustimmen. Dabei muss die Lage der Flurstücke im Einzelfall betrachtet werden. Entweder die Flurstücke erhalten von der aufnehmenden Katasterbehörde eine neue Lagebezeichnung oder die alte Lagebezeichnung von der abgebenden Katasterbehörde wird von der aufnehmenden Katasterbehörde übernommen. Hierbei ist zu beachten, dass die Entschlüsselung (Objektartengruppe 73000) der Lagebezeichnung von der aufnehmenden Katasterbehörde im entsprechenden Katalog aufgenommen werden muss. Neben der Aufnahme der Katalogdaten zur Lagebezeichnung muss zudem sichergestellt sein, dass alle Grundbuchbezirke in den Katalogdaten vorhanden sind. Die Katalogdaten müssen bei beiden Katasterbehörden vorliegen. Für das Einpflegen der Katalogdaten ist der Geschäftsprozess „Gebietseinheiten“ (GP 14) mit der Anlassart „Veränderungen der Angaben zum Objektbereich gesetzliche



Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge (300400)“ zu verwenden.

#### **4.4 Erledigung offener Fortführungen**

Bis zum ersten vereinbarten Stichtag werden von den Katasterbehörden offene Fortführungen in das Liegenschaftskataster eingetragen. Werden zeitgleich mit der Gebietsänderung Fortführungsvermessungen eingereicht, entscheiden die betroffenen Katasterbehörden, ob die Fortführungsvermessung vor oder nach der Übernahme der Katasteramtsbezirksänderung in das Liegenschaftskataster eingearbeitet werden soll. Die Einarbeitung dieser Fortführungsvermessungen erfolgt mit den entsprechenden Geschäftsprozessen. Diese Regelungen gelten sowohl für die abgebende als auch für die aufnehmende Katasterbehörde. Bis zu diesem Stichtag sollen alle grundbuchlichen Eintragungen erledigt sein.

#### **4.5 Auftrennung von raumbezogenen Objekten z.B. Tatsächliche Nutzung**

Die abzugebende Tatsächliche Nutzung und evtl. weitere raumbezogene Objekte, die für den Datenaustausch relevant sind, sind je nach vorliegendem Sachverhalt, mit den entsprechenden Geschäftsprozessen „Tatsächliche Nutzung“ (GP 11), „Topographie“ (GP 12) und „Bodenschätzung, öffentlich rechtliche und sonstige Festlegungen“ (GP 13) vor der Durchführung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) aufzutrennen. Die Nutzungsartenobjekte bzw. die weiteren raumbezogenen Objekte müssen geometrisch mit dem abzugebenden Gebiet übereinstimmen. Die Abgabe an die aufnehmende Katasterbehörde erfolgt mit der Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) und der Anlassart Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306).

#### **4.6 Liegenschaftskatasterakten**

Die bisherigen analogen Liegenschaftskatasterakten für den abzugebenden Bereich verbleiben wegen der Historie bei der abgebenden Katasterbehörde. Für den abzugebenden Bereich werden von der abgebenden Katasterbehörde Kopien der analogen Liegenschaftskatasterakten von der Entstehung der abzugebenden Flurstücke bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung für die aufnehmende



Katasterbehörde zusammengestellt. Die digitalisierten Liegenschaftskatasterakten für den Bereich der Gebietsänderung werden für Suchanfragen im Vermessungsunterlagenportal des Landes und/oder im lokalen Vermessungsunterlagenportal der abgebenden Katasterbehörde und zusätzlich bei der aufnehmenden Katasterbehörde im erforderlichen Umfang hinterlegt.

#### **4.7 Auszug aus der Liegenschaftskarte**

Beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) gehören die beiden Anlassarten „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes (010304)“ und „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt (010306)“ zusammen zu einer Gebietsänderung. Eine Vermessung erfolgt nicht und somit liegt kein Vermessungsriss vor. Um eine eindeutige Zuweisung herstellen zu können, wird eine tabellarische Gegenüberstellung der Flurstücke und gegebenenfalls ein vergleichendes Nummernverzeichnis der betroffenen Punktobjekte (Grenz-, Gebäude- und Bauwerkspunkt) erzeugt. Alternativ kann dazu eine graphische Darstellung, wie zum Beispiel ein Fortführungsriss oder ein Rissersatz erstellt werden. Für diesen Zweck erzeugt die abgebende Katasterbehörde beim Rissersatz (ähnlich wie bei einer Sonderung nach Nr. 23.3.4 ErhE) zum ersten Stichtag einen Auszug aus der Liegenschaftskarte zum betroffenen Gebiet. Die aufnehmende Katasterbehörde erzeugt zum 2. Stichtag einen Auszug aus der Liegenschaftskarte zum betroffenen Gebiet. Als Vermerke sind „Gebietsänderung Katasteramtsbezirk“, die Gebietsänderungsvertragsnummer und die entsprechende Fundstelle auf dem Fortführungsrissersatz, der tabellarischen Gegenüberstellung der Flurstücke und dem vergleichendem Nummernverzeichnis der betroffenen Grenzpunkte anzugeben.

#### **4.8 Flurstücks- und Eigentumsnachweis NRW**

Die abgebende Katasterbehörde erstellt das Ausgabeprodukt Flurstücks- und Eigentumsnachweis NRW zu den vom Gebietstausch betroffenen Flurstücken. Der Flurstücks- und Eigentumsnachweis NRW kann zur Kontrolle der Übernahme der betroffenen Personen- und Bestandsdaten bei der aufnehmenden Katasterbehörde verwendet werden.



#### 4.9 ALKIS-Bestandsdaten

Für die Vorbereitung der Gebietsänderung und zum Vergleich der ALKIS Datenbestände sollen die betroffenen Katasterbehörden einen ALKIS-Bestandsdatenauszug mit allen Objektarten des ALKIS-OK NRW austauschen.

Die Datenübertragung der Gebietsänderung erfolgt mit einem „GB\_Fortführungsauftrag“. Mit dem „GB\_Fortführungsauftrag“ werden vollständige Objekte von der abgebenden Katasterbehörde an die aufnehmende Katasterbehörde abgegeben.

#### 5 Fortführungsanlassarten des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“

Die Anwendung der folgenden Fortführungsanlassarten richtet sich nach dem rechtlichen Anlass, zum Beispiel die Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes und die Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt entsprechend einem Gebietsänderungsvertrag. Der Gebietsänderungsvertrag löst die Fortführung des Liegenschaftskatasters im Rahmen des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) aus.

Das Liegenschaftskataster wird entsprechend dem Gebietsänderungsvertrag fortgeführt. Die bearbeitende Stelle muss die neue Linie zur Definition der Gemeindegrenze als besondere Flurstücksgrenze festlegen. Ändert sich die Katasteramtsbezirksgrenze in Folge einer Gebietsänderung, so werden zwangsläufig auch weitere besondere Flurstücksgrenzen, wie zum Beispiel die Flurgrenze, Gemarkungsgrenze, Landkreisgrenze und die Gemeindegrenze gleichzeitig geändert.

Die Zuständigkeiten der Grenzpunkte auf der Katasteramtsbezirksgrenze werden entsprechend der zuvor getroffenen Absprachen angepasst. Gemäß Nr. 3.1.3 Liegenschaftskatastererlass behält „Ein in der Lage örtlich unveränderter Punkt ... seine Punktkennung stets bei.“ Das Attribut „zuständige Stelle“ soll nur bei einer fachlichen Notwendigkeit geändert werden, zum Beispiel wenn ein Punkt nach der Gebietsänderung vollständig in einem neuen Katasteramtsbezirk liegt. Eine





Änderung der Punktkennung ist mit einer tabellarischen Gegenüberstellung zu dokumentieren. Es ist vor der Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) zu prüfen, ob bestehende Punktkennzeichen übernommen werden können oder ob neue Punktkennzeichen zu vergeben sind. Je nach Fall sind entsprechende Reservierungen von Punktkennungen vor der Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) von der abgebenden und aufnehmenden Katasterbehörde vorzunehmen.

Die neue Katasteramtsbezirksgrenze ist in allen entsprechenden gemeinsam zu führenden Objekten in ihren Attribut-, Werte-, Relationsarten und Geometrien auf den Grunddatenbestand NRW abzustimmen und zu führen.

Die Anlassarten „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) und „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306) implizieren die bereits umgesetzten bestehenden Funktionalitäten, wie die Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit, die Veränderung der Flurzugehörigkeit, die Veränderung der Lage, die Vergabe der Flurstücksnummern (Flurstückreservierung), die Aggregation und Veränderung der tatsächlichen Nutzung, allgemeine Funktionen zur Bearbeitung und zum Löschen und die Funktionalitäten für die Abstimmung der Katasteramtsgrenze.

Bei der Anwendung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) darf in der Fortführungskomponente keine Prüfung auf die Katasteramtsbezirksgrenze stattfinden. Die Prüfung erfolgt in der Datenhaltungskomponente, wenn alle Bestandsdaten komplett bearbeitet sind.

Alle Änderungen werden im „AX\_Fortfuehrungsauftrag“ gebündelt und von der Fortführungskomponente an die Datenhaltungskomponente zum Absenken weitergeleitet. Die Übernahme der ALKIS-Bestandsdaten ist eine Fortführung.

Die Übernahme der Personen- und Bestandsdaten erfolgt mit dem Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15). Notwendige Funktionen zur Bearbeitung der Personen- und Bestandsdaten sind Bestandteil des Geschäftsprozesses



„Katasteramtsbezirk“ (GP 15).

Grundsätzlich muss bei der Gebietsänderung, unabhängig davon ob sich das Flurstück im Gebiet der abgebenden Katasterbehörde oder der aufnehmenden Katasterbehörde befindet, gewährleistet sein, dass die Relation „ist gebucht“ zwischen dem Flurstück mit der entsprechenden Buchungsstelle erhalten bleibt. Beim Übergang der Personen- und Bestandsdaten von der abgebenden Katasterbehörde zu der aufnehmenden Katasterbehörde bleibt der Inhalt der Buchungsstellen und der Buchungsblätter erhalten.

Nachdem die Justizverwaltung NRW die Gebietsänderung übernommen hat und die neuen grundbuchlichen Angaben an die Katasterbehörden übermittelt wurden, übernehmen beide beteiligten Katasterbehörden die neuen grundbuchlichen Angaben mit dem Geschäftsprozess „Personen- und Bestandsdaten“ (GP 9a).

### **5.1 „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306)**

Die abgebende Katasterbehörde erzeugt bei der Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) und der Anlassart „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306) einen „AX\_Fortfuehrungsauftrag“ für seine ALKIS Datenhaltungskomponente und einen „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ für die Fortführungskomponente der aufnehmenden Katasterbehörde.

Das abgebende Katasteramt schließt seine Arbeiten mit der Simulation des Fortführungsauftrages ab. Die endgültige Fortführung seines ALKIS Datenbestandes wird erst vorgenommen, wenn die Übernahme beim Nachbarkatasteramt erfolgreich durchgeführt wurde.

Die gelöschten Objekte zur „alten“ besonderen Flurstücksgrenze und den Grenzpunkten sowie den dazugehörigen Punktorten sind nicht in den „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ zu übernehmen.

Die neue besondere Flurstücksgrenze ist mit seiner entsprechenden Ausprägung zu erzeugen. Die neu eingetragene besondere Flurstücksgrenze ist als „insert“



Datensatz im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ aufzunehmen und an die aufnehmende Katasterbehörde zu übergeben.

Die Belegung für die untergegangenen Grenzpunkte erfolgt mit der Objektart „AX\_PunktkenungUntergegangen“, dem Attribut „art“ und der Wertart „Punktkenung-allgemein“.

Die vorab angepassten Objekte der Tatsächlichen Nutzung und/oder Topographie sind im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ als „insert“ Datensatz an die aufnehmende Katasterbehörde zu übergeben.

Die gelöschten Flurstücksobjekte mit den Angaben zur Lage und den Personen- und Bestandsdaten sind als „insert“ Datensatz im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ aufzunehmen und an die aufnehmende Katasterbehörde zu übergeben.

Der abzugebende ALKIS-Datenbestand ist zu historisieren.

## **5.2 „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304)**

Die aufnehmende Katasterbehörde muss die neuen Flurstücksobjekte mit allen dazugehörenden Sachinformationen, wie z.B. Tatsächliche Nutzung, Lagebezeichnung, Eigentümerangaben in seiner Fortführungskomponente mit dem Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) und der Anlassart „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) erzeugen und bearbeiten können.

Die Übernahme erfolgt mit einem „GB\_Fortfuehrungsauftrag“, der die vollständigen zu übergebenden Objekte beinhaltet.

Die Objektidentifikatoren im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ mit dem Präfix der abgebenden Katasterbehörde sind als vorläufige Objektidentifikatoren in der Fortführungskomponente der aufnehmenden Katasterbehörde zu verwenden.

Die Löschung der „alten“ besonderen Flurstücksgrenze im Datenbestand erfolgt bei der Übernahme in der fachtechnischen Qualifizierung. Die Löschung der „alten“



besonderen Flurstücksgrenze erfolgt nicht aus dem „GB\_Fortführungsauftrag“ heraus.

Fehlende Angaben der Erhebungsdaten und eventuell vorzunehmende Objektbildungen oder Aggregationen von z.B. Tatsächlicher Nutzung müssen im Rahmen der fachtechnischen Qualifizierung in der Fortführungskomponente des aufnehmenden Katasteramtes erfolgen.

Während der Bearbeitung der Gebietsänderung ist die Reservierung einer entsprechenden Anzahl von Flurstückskennzeichen notwendig.

## **6 Fortführbare Objektarten**

Folgende Objektarten und deren Attribut-, Werte-, Relationsarten, Geometrien und Präsentationsobjekte müssen mit dem Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) fortgeführt und an dem neuen Gebietszuschnitt bzw. die neue Katasteramtsbezirksgrenze angepasst werden. Die Fortführung beinhaltet dass neu angelegen, verändern und historisieren der benannten Objekte.

AX\_Flurstueck, AX\_BesondereFlurstuecksgrenze, AX\_Grenzpunkt, AX\_PunktortTA, AX\_PunktortAG, AX\_PunktortAU,  
AX\_Aufnahmepunkt, AX\_Sicherungspunkt, AX\_SonstigerVermessungspunkt,  
AX\_LagebezeichnungOhneHausnummer, AX\_LagebezeichnungMitHausnummer,  
AX\_LagebezeichnungMitPseudonummer,  
AX\_Person, AX\_Anschrift, AX\_Namensnummer, AX\_Buchungsblatt,  
AX\_Buchungsstelle,  
AX\_Gebaeude, AX\_BesondererGebaeudepunkt, AX\_Bauteil,  
AX\_BesondereGebaeudelinie, AX\_Firstlinie,  
Objektartenbereich Tatsächliche Nutzung,  
Objektartenbereich Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben,  
Objektartenbereich Relief,  
Objektartengruppe Bodenschätzung ohne AX\_Bewertung und AX\_Tagesabschnitt.



## 6.1 Abgebendes Katasteramt

Erzeugung von neuen Objekten im betroffenen Bereich.

AX\_BesondereFlurstuecksgrenze,

AX\_LagebezeichnungOhneHausnummer, AX\_LagebezeichnungMitHausnummer,

AX\_LagebezeichnungMitPseudonummer,

Objektartenbereich Tatsächliche Nutzung, wenn ein Nutzungsobjekt seine fachliche Eigenschaft ändert.

AX\_FortfuehrungsnachweisDeckblatt, AX\_Fortfuehrungsfall,

AX\_Reservierung und AX\_PunktkennungUntergegangen.

Alle gelöschten Objekte werden im betroffenen Bereich historisiert.

## 6.2 Aufnehmendes Katasteramt

Erzeugung von neuen Objekten im betroffenen Bereich.

AX\_Flurstueck, AX\_BesondereFlurstuecksgrenze, AX\_Grenzpunkt, AX\_PunktortTA

AX\_LagebezeichnungOhneHausnummer, AX\_LagebezeichnungMitHausnummer,

AX\_LagebezeichnungMitPseudonummer,

AX\_Person, AX\_Anschrift, AX\_Namensnummer, AX\_Buchungsblatt,

AX\_Buchungsstelle,

AX\_FortfuehrungsnachweisDeckblatt, AX\_Fortfuehrungsfall,

AX\_Reservierung,

AX\_PunktkennungUntergegangen und

Objektartenbereich Tatsächliche Nutzung, wenn ein Nutzungsobjekt seine fachliche Eigenschaft ändert.

## 7 Vorgänge gemäß des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15)

Folgende Vorgänge und deren Aktivitäten sind in der Fachtechnischen Qualifizierung beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) zu bearbeiten. Mit dem Vorgang Fortführungsentscheidung wird die fachtechnische Qualifizierung zu einer Gebietsänderung abgeschlossen.



## 7.1 Vorgang „Vermessungsschriften“

Der Vorgang „Vermessungsschriften“ muss beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) abgearbeitet werden. Der Vorgang „Vermessungsschriften“ wird beim Anlass „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304), durch das Einreichen des „GB\_Fortführungsauftrag“ der abgebenden Katasterbehörde ausgelöst.

Der Vorgang „Vermessungsschriften“ wird beim Anlass „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306) durch die Gebietsänderungsverfügung und das Einreichen der automatisch erzeugten „Fortführungsmittelung an die Justizverwaltung NRW“ der aufnehmenden Katasterbehörde ausgelöst.

Nach positivem Abschluss dieses Vorganges sind die weiteren Vorgänge des Geschäftsprozesses zur Bearbeitung freigegeben.

### 7.1.1 Aktivitäten des Vorganges „Vermessungsschriften“

- Besonderheiten abfragen (optional) und
- Erhebungsdaten prüfen (erforderlich).

## 7.2 Vorgang „Dokumentation der Vermessungsergebnisse“

Der Vorgang „Dokumentation der Vermessungsergebnisse“ wird beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) mit einer verminderten Anforderung betrachtet.

Nachdem beide Katasterbehörden die Gebietsänderung in das Liegenschaftskataster übernommen haben, wird eine tabellarische Gegenüberstellung der Flurstücke erzeugt. Alternativ kann eine graphische Gegenüberstellung in Form eines Fortführungsrissersatzes oder eines Fortführungsrisses angefertigt werden. Die tabellarische Gegenüberstellung und der Fortführungsrissersatz sind mit der Gebietsänderungsvertragsnummer und der entsprechenden Fundstelle zu versehen.

### 7.2.1 Aktivitäten des Vorganges „Dokumentation der Vermessungsergebnisse“



- Flurstückskennzeichen prüfen (optional) und
- Rissersatz erstellen (optional).

### **7.3 Vorgang „Koordinatenberechnung“**

Der Vorgang „Koordinatenberechnung“ ist beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) eine optionale Entscheidung, bei der das Werkzeug vorhanden sein muss. Die Koordinatenberechnung kommt vor, wenn inhomogene Koordinaten vorliegen, ein Lagebezugswechsel erforderlich ist oder Punktobjekte erzeugt, verändert oder gelöscht werden.

#### **7.3.1 Aktivitäten des Vorganges „Koordinatenberechnung“**

- UTM-Punktkenzeichen prüfen (erforderlich),
- quasi-identische Punkte ermitteln (erforderlich) und
- Koordinatenreferenzsystem prüfen (erforderlich).

### **7.4 Vorgang „Katasteramtliche Ergänzung“**

Der Vorgang „Katasteramtliche Ergänzung“ muss beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) bearbeitet werden.

#### **7.4.1 Aktivitäten des Vorganges „Katasteramtliche Ergänzungen“**

- besondere Konsistenz prüfen (optional),
- Straßenschlüssel prüfen (erforderlich),
- Fachdatenverbindung vorhanden (erforderlich),
- Punktorte zuweisen (optional),
- Fortführungsnachweis/ -fälle erzeugen bzw. ergänzen (erforderlich),
- Lagebezeichnungen vergleichen (aktuell nicht erforderlich, mögliche Änderung zu optional),
- Lagebezeichnung, Pseudonummer für Nebengebäude prüfen (aktuell nicht erforderlich, mögliche Änderung zu optional),
- Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen (erforderlich),
- Prüfung der Lagebezeichnung (aktuell nicht erforderlich, mögliche Änderung zu optional),



- Objekte erzeugen bzw. fortführen (erforderlich),
- Besonderheiten prüfen (erforderlich),
- Reservierung von Flurstückskennzeichen (optional),
- Reservierung von Fortführungsnachweisnummern (erforderlich) und
- Reservierung von Punktkennungen (optional).

### **7.5 Vorgang „Fortführungsentscheidung“**

Der Vorgang „Fortführungsentscheidung“ muss beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) bearbeitet werden.

Aktivitäten des Vorganges „Fortführungsentscheidung“

- temporäre Ergebnisse der Fortführung erzeugen (erforderlich),
- Fortführungsentscheidung treffen (erforderlich) und
- Bestandsdaten exportieren (optional).

## **8 Erzeugung der Standardausgaben**

Nach Abschluss der Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) sind die Veränderungen dem Eigentümer und Erbbauberechtigten, der Grundbuchverwaltung und der Finanzverwaltung in Form der in NRW festgelegten Standardausgaben bekannt zu geben.

Bei den Mitteilungen des Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) bleibt entweder die Spalte „vor der Fortführung“ oder „nach der Fortführung“ leer. In der anderen Spalte werden die neuen/ alten Angaben im Liegenschaftskataster nach/ vor der Gebietsänderung aufgelistet. Zu diesem Zeitpunkt werden noch die alten grundbuchlichen Angaben vor der Gebietsänderung dokumentiert. Die einzelnen Mitteilungen enthalten je Katasterbehörde unvollständige Informationen für den jeweiligen Adressaten.

### **8.1 interner Beleg - Fortführungsnachweis NRW**

Im „Fortführungsnachweis NRW“ ist in der Bemerkung zum Fortführungsfall (Attribut: „bemerkung“) der Hinweis zum entsprechenden Gebietsänderungsvertrag





(Gebietstauschvertragsnummer und die entsprechende Fundstelle) aufzunehmen.

Bei beiden Anlassarten bleibt der „Fortführungsnachweis NRW“ aus dem Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) bei der jeweiligen Katasterbehörde.

## **8.2 Mitteilung an den Eigentümer und Erbbauberechtigten**

Standardanschreiben,

Fortführungsmitteilung an Eigentümer NRW,

Flurstücks- und Eigentumsnachweis NRW und

Flurkarte NRW oder Schätzungskarte NRW.

Bei der Anlassart „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) bleibt die „Fortführungsmitteilung an den Eigentümer NRW“ bei der aufnehmenden Katasterbehörde.

Bei der Anlassart „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306) wird die „Fortführungsmitteilung an den Eigentümer NRW“ und die entsprechenden Standardausgaben an die aufnehmende Katasterbehörde übermittelt.

Die aufnehmende Katasterbehörde übermittelt an den Eigentümer und Erbbauberechtigten beide „Fortführungsmitteilungen an den Eigentümer NRW“ und die entsprechenden Standardausgaben.

Die Umbuchung der Flurstücke, durch die Justizverwaltung NRW, auf die korrekten Buchungsangaben wird beim Versenden der beiden „Fortführungsmitteilungen an den Eigentümer NRW“ nicht abgewartet.

## **8.3 Mitteilung an die Finanzverwaltung**

Kopie des Fortführungsnachweises NRW

Bei der Anlassart „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) wird die „Kopie des Fortführungsnachweises NRW“ von der aufnehmenden Katasterbehörde dem zuständigen Finanzamt zugesendet.



Bei der Anlassart „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306) wird die „Kopie des Fortführungsnachweises NRW“ von der abgebenden Katasterbehörde an das zuständige Finanzamt übermittelt.

Die Umbuchung der Flurstücke, durch die Justizverwaltung NRW, auf die korrekten Buchungsangaben, wird beim Versenden der beiden „Kopien des Fortführungsnachweises NRW“ nicht abgewartet.

#### **8.4 Mitteilung an die Grundbuchverwaltung**

Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung NRW und WLDGGB

Bei der Anlassart „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) wird die „Fortführungsmitteilung an die Justizverwaltung NRW“ an die abgebende Katasterbehörde übermittelt.

Bei der Anlassart „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306) verbleibt die „Fortführungsmitteilung an die Justizverwaltung NRW“ bei der abgebenden Katasterbehörde.

Die abgebende Katasterbehörde übermittelt beide „Fortführungsmitteilung an die Justizverwaltung NRW“ aus dem Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) an ihr zuständiges Grundbuchamt.

Der Hinweis zur Gebietsänderung, Angabe des Vertrages und der betroffenen Flurstücke, ist händisch auf der Mitteilung zu dokumentieren (siehe Zentrale Revisionsliste des Pflichtenheftes NRW 6-SK 266).

Die „WLDGGB“ wird jeweils von den Katasterbehörden an IT NRW nach Hagen übermittelt. Der Abruf der „WLDGGB“ erfolgt von der Justizverwaltung wenn die „Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung NRW“ vorliegt und bearbeitet wird. Die Justizverwaltung NRW darf die entsprechende „WLDGGB“ erst abrufen, wenn die zusammengehörenden Fortführungsmitteilungen vorliegen.